

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

## Newsletter 5

**Informationen bezüglich des weiteren Vorgehens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter melden wir uns mit weiteren Informationen und einem konkreten Modell eines rechtlichen Vorgehens gegen die Ausbuchung der ATU Investment-Anleihe zurück. Im Laufe der letzten Monate hat sich herausgestellt, dass das Verfahren von enormer Komplexität ist, da Ansprüche in verschiedenen Rechtsräumen bestehen könnten und somit zu prüfen sind. Aufgrund dieser hohen Komplexität und der erforderlichen länderübergreifenden Arbeit hat sich die SdK dafür entschieden, mit der international tätigen Kanzlei Pinsent Masons LLP zusammenzuarbeiten.

Um Ihnen die hohe Komplexität des Sachverhaltes zu verdeutlichen, werden wir Ihnen zunächst darstellen, wie es zur Ausbuchung der ATU-Investment-Anleihe gekommen ist. Im zweiten Schritt werden wir Ihnen unsere Pläne für das weitere Vorgehen mitteilen. Die folgende Darstellung dient ausschließlich der Information unserer Mitglieder, wir können keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen übernehmen.

**Überblick zum Sachverhalt**

Im Zuge von Sanierungsbemühungen der ATU-Gruppe kam es zu einer ersatzlosen Ausbuchung der mit 3-Monats-EURIBOR + 7,25% p.a. verzinsten Anleihe der A.T.U Auto-Teile-Unger Investment GmbH & Co. KG (WKN A0DLQW, ISIN XS0202043898) (im Folgenden genannt: **Investment-Anleihe**). Der Sanierung lag eine Umstrukturierung der Unternehmensgruppe in mehreren Schritten zu Grunde. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen vereinfachten Überblick über die unseres Erachtens wesentlichen Schritte des Umstrukturierungsprozesses geben.

In der Abbildung 1 haben wir die Unternehmensstruktur vor Beginn des Sanierungsverfahrens vereinfacht dargestellt. Zu diesem Zeitpunkt existierten in der ATU-Gruppe zunächst zwei nachgeordnete Holding-Gesellschaften. Unter der in Luxemburg ansässigen Auto-Teile-Unger Luxembourg S.à.r.l (im Folgenden genannt: **Luxembourg-Gesellschaft**) befand sich die A.T.U. Auto-Teile-Unger Holding GmbH (im Folgenden genannt: **Holding-Gesellschaft**). Hierunter war die A.T.U. Auto-Teile-Unger Investment GmbH & Co. KG (im Folgenden genannt: **Investment-Gesellschaft**) angesiedelt. Die Investment-Gesellschaft ist die Emittentin der Investment-Anleihe, welche im Oktober 2004 begeben und nun im Oktober 2014 zur Rückzahlung fällig geworden wäre. Unter der Investment-Gesellschaft war die Tochtergesellschaft A.T.U. Auto-Teile-Unger Handels GmbH & Co. KG

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

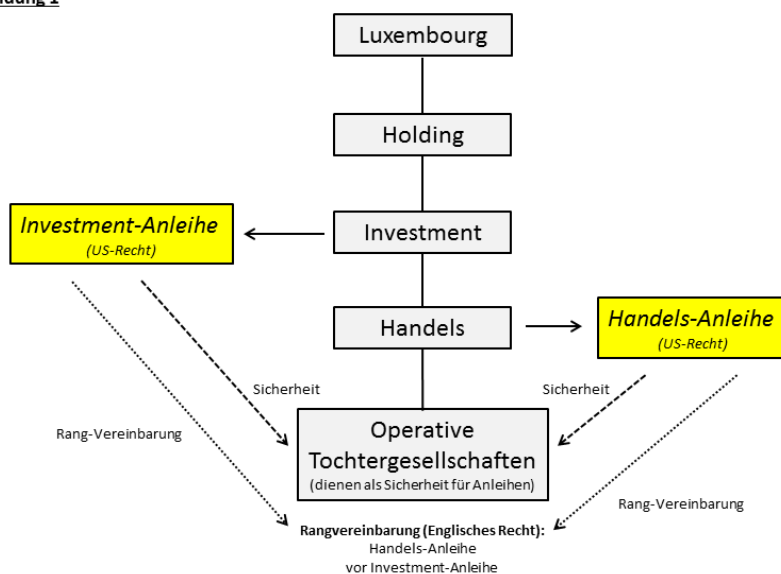
Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

(im Folgenden genannt: **Handels-Gesellschaft**) angegliedert. Die Handels-Gesellschaft hat im Oktober 2010 ebenfalls eine Anleihe begeben, die **Handels-Anleihe**.<sup>1</sup> Beide Anleihen wurden nach US-Recht begeben und waren mit den Anteilen an den operativen Tochtergesellschaften besichert. Treuhänder (Trustee) für beide Anleihen war The Bank of New York Mellon. Über die gegebenen Sicherheiten wachte als sogenannter Security Agent die Morgan Stanley Bank International Limited. Es bestand eine Vereinbarung (intercreditor agreement) zwischen den Anleihen, welche englischem Recht unterliegt. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Handels-Anleihe vorrangig gegenüber der Investment-Anleihe ist. Weiterhin ist vorgesehen, dass der Security Agent die Verbindlichkeiten eines Schuldners unter bestimmten Umständen erlassen darf. Ein solcher Umstand läge u.a. etwa bei einem Verkauf aller Anteile von einem Schuldner auf einen anderen Schuldner vor, wenn dieser Verkauf im Zuge eines gerichtlich anerkannten Verfahrens geschieht („implemented under any court approved process“). Somit bestand zu Beginn die in **Abbildung 1** abgebildete Gesellschaftsstruktur:

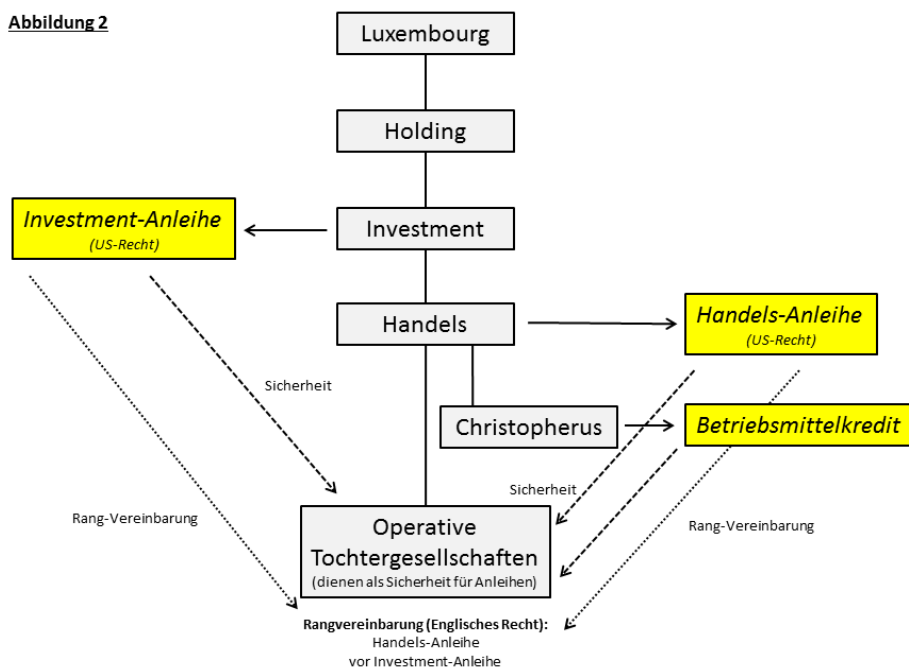
**Abbildung 1**



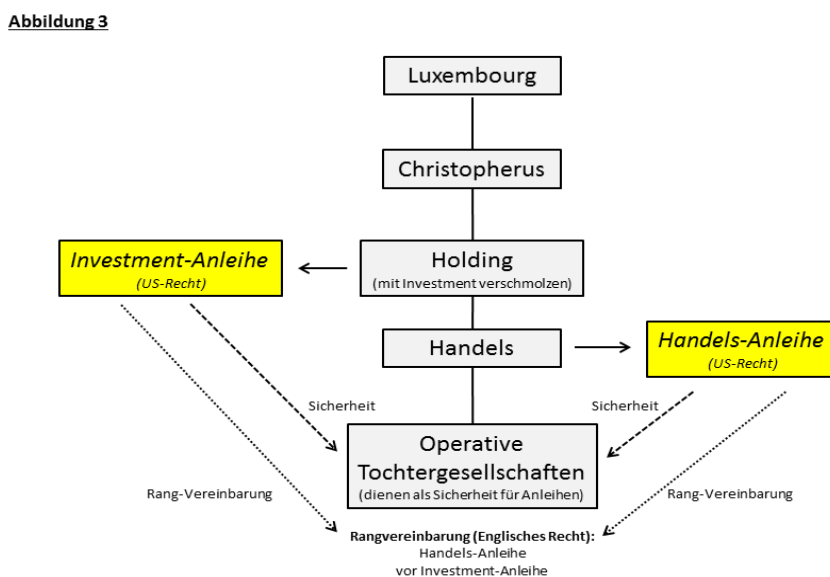
Diese Unternehmensstruktur wurde im Wege der Sanierung in mehreren Schritten umgewandelt. Die Handels-Gesellschaft erhielt im Juli 2013 eine weitere Tochtergesellschaft, die Christophorus 3 Limited (im Folgenden genannt: **Christopherus-Gesellschaft**), welche ihren Sitz in England hat. Die Investment-Gesellschaft wurde auf die Holding-Gesellschaft verschmolzen. Die Christopherus-Gesellschaft erwarb einen Betriebsmittelkredit und wurde Vertragspartner unter der oben erwähnten Vereinbarung.

<sup>1</sup> Die „Handels-Anleihe“ besteht aus zwei Finanzierungsinstrumenten, vergleiche Newsletter 4.

Somit bestand eine Gesellschaftsstruktur wie in **Abbildung 2**:

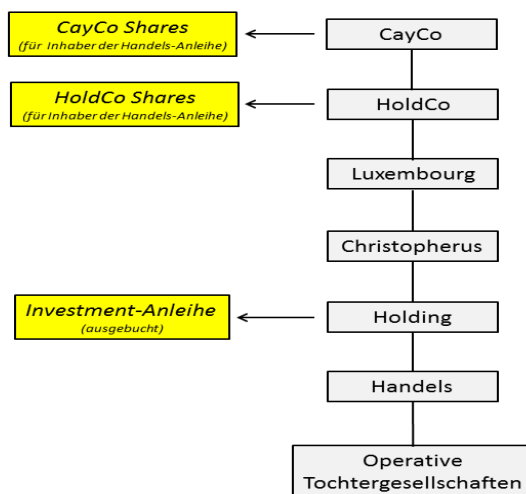


Im Januar 2014 verkaufte die Handels-Gesellschaft die Christopherus-Gesellschaft an die Luxembourg-Gesellschaft. Anschließend verkaufte die Luxembourg-Gesellschaft die Holding-Gesellschaft an die Christopherus-Gesellschaft. Damit wurde der operative Teil der ATU-Gruppe nun über die Christopherus-Gesellschaft gehalten. Die Gesellschaftsstruktur bestand nun wie in Abbildung 3:



Die Christopherus-Gesellschaft stellte im Januar 2014 in England Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Dies geschah in Umsetzung einer Vereinbarung (lock-up-agreement) vom Dezember 2013 zwischen der ATU-Gruppe, dem Finanzinvestor KKR (als damaligen Gesellschafter der ATU), über 80% der Inhaber der Handels-Anleihe, sowie der Christopherus-Gesellschaft. Die genannten Anleihegläubiger der Handels-Anleihe waren Centerbridge, Babson und Investmentfonds, welche von Goldman Sachs Investment Partners verwaltet wurden. Im Zuge des Insolvenzverfahrens in England wurden alle Anteile der Holding-Gesellschaft an eine neue Gesellschaft übertragen. Der Security Agent stimmte diesem Vorgehen zu, indem er die Sicherheiten frei gab. Die Freigabe wurde durch eine Entscheidung des englischen High Court bestätigt (die schriftlichen Entscheidungsgründe wurden erst später niedergelegt und datieren auf den April 2014). Die Entscheidung des High Court ist nach wie vor im geschützten Mitglieder-Bereich unserer Internetseite verfügbar. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem Link <http://sdk.org/atu/>, und melden Sie rechts oben auf unserer Internetseite mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an. Sie finden das Dokument in der weißen Box rechts mit der Überschrift „Weitere Unterlagen“. Die Inhaber der Handels-Anleihe erhielten das Angebot ihre Anleihe gegen Gesellschaftsanteile der zwei neuen Muttergesellschaft der A.T.U-Gruppe, die A.T.U. Cayman Holdco Limited (im Folgenden genannt: **HoldCo-Gesellschaft**) sowie die A.T.U. Cayman Holdco Limited (im Folgenden genannt: **CayCo-Gesellschaft**), zu tauschen. Dagegen wurde den Inhabern der, Investment-Anleihe kein entsprechendes Angebot gemacht, und deren Anleihen wurden wertlos aus den Wertpapierdepots ausgebucht. Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass die Investment-Anleihe nachrangig gegenüber der Handels-Anleihe sein soll, und der Gegenwert, den die Inhaber der Handels-Anleihe im Wege des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Christopherus-Gesellschaft erhalten haben, nicht dem Nominalwert der Forderungen entsprach. Somit sei die Investment-Anleihe wertlos. Die Gesellschaftsstruktur nach dem Umwandlungsprozess war dann folgendermaßen (**Abbildung 4**):

**Abbildung 4**



## **SdK: Ausbuchung der ATU-Investment-Anleihe ist rechtswidrig**

Die ersatzlose Ausbuchung der Investment Anleihe ist nach Auffassung der SdK rechtswidrig. Sie widerspricht fundamentalen Grundsätzen einer insolvenzmäßigen Verwertung von Gesellschaftsanteilen. Aus Sicht der SdK ist zunächst nicht nachvollziehbar, dass ein englisches Gericht im Wege eines Insolvenzverfahrens über eine englische Gesellschaft über Verbindlichkeiten einer deutschen Gesellschaft entscheiden kann, die sich selbst nicht in einem Insolvenzverfahren befindet. Hier mangelt es aus unserer Sicht schon an der fehlenden Zuständigkeit des englischen Gerichts. Aus unserer Sicht hätte das englische Gericht im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Christophorus-Gesellschaft einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile der Christophorus-Gesellschaft an der Holding-Gesellschaft zustimmen können. Die Tochtergesellschaften der Christophorus-Gesellschaft, also maßgeblich hier die Holding-Gesellschaft, wäre von dem Verfahren jedoch nicht erfasst worden. Dem entgegen wurde hier, durch eine Freigabe der Anleihen und Anleihe-Sicherheiten, maßgeblich in das Vermögen der Tochtergesellschaften eingegriffen, welche zu keinem Zeitpunkt insolvent waren. Dies ist nach unserer Auffassung rechtlich nicht akzeptabel. Im Ergebnis besteht aus unserer Sicht ein Sachverhalt, bei welchem Anleihegläubigern ohne Vorankündigung<sup>2</sup> und ohne dass die Emittentin der Anleihe insolvent war, die Anleihen aus dem Wertpapierdepot gebucht worden sind. Dieser Vorgang dürfte wohl bisher einmalig sein.

## **Juristische Ansatzpunkte für ein Vorgehen**

Die SdK hatte aus diesem Grund in den letzten Monaten umfangreich Sachverhaltsaufklärung betrieben und sich an der fachlichen Diskussion einer rechtlichen und wirtschaftlichen Bewertung beteiligt. Da die Anleihen nach US-Recht begeben wurden, lag es nahe, einen Gerichtsstand in den Vereinigten Staaten zu suchen. Dies ist jedoch wohl nicht zielführend, wie uns durch zwei Rechtsanwaltskanzleien erörtert wurde. So wurden wir durch die Kanzlei Stone Bonner & Rocco LLP instruiert, dass seitens der amerikanischen Gerichte eine Tendenz besteht, ihre internationale Zuständigkeit zu verneinen, wenn der Streitgegenstand keinen ausreichenden amerikanischen Zusammenhang aufweist. Diese Verneinung einer Zuständigkeit aus forum-non-conveniens-Gesichtspunkten soll maßgeblich der Tendenz entgegenwirken, allein aus prozesstaktischen Gründen einen Gerichtsstand in den Vereinigten Staaten zu suchen (bekannt als forum shopping). Die ATU-Gruppe operiert in Deutschland und hat auch hier ihren Unternehmenssitz. Signifikante Aktivitäten im oder Verbindungen zu dem amerikanischen Rechtsraum bestehen nicht. Die Problematik amerikanischer Gerichtsstände wurde uns ebenfalls durch die Kanzlei Pinsent Masons bestätigt. Somit wäre im vorliegenden Fall wohl mit einer Verneinung der Zuständigkeit zu rechnen.

---

<sup>2</sup> Von der vorstehend aufgeführten Entscheidung des High Court dürfte kein (Privat-)Anleger in Deutschland Kenntnis erlangt haben.

Pinsent Masons hat die SdK rechtlich beraten und nun konkrete Vorschläge für ein rechtliches Vorgehen, samt Erläuterungen, vorgelegt. Ein entsprechendes Schreiben der Kanzlei stellen wir interessierten Mitgliedern gerne zur Verfügung. Vor dem internationalen Hintergrund des Verfahrens arbeiten seitens Pinsent Masons deutsche und englische Berufsträger zusammen. Es wurde daher vereinbart, die Korrespondenz in englischer Sprache zu führen. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem Link <http://sdk.org/atu/>, und melden sich rechts oben auf unserer Internetseite mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an. Sie finden das Dokument in der weißen Box rechts mit der Überschrift „Weitere Unterlagen“.

Zusätzlich zu dem englischsprachigen Schreiben stellen wir unseren Mitgliedern, im folgenden Newsletter 6, auch Erläuterungen durch die SdK in deutscher Sprache zur Verfügung. Diesen Newsletter finden sie, wie oben beschrieben, ebenfalls im geschützten Mitgliederbereich unserer Internetseite. Für Erläuterungen und Übersetzungshinweise stehen wir unseren Mitgliedern gerne auch persönlich zur Verfügung.

### **Finanzierung des weiteren Vorgehens**

Nachdem nun konkrete Vorschläge für ein rechtliches Vorgehen vorliegen, benötigt die SdK von den an einem rechtlichen Vorgehen interessierten Anleihegläubigern eine Rückmeldung bezüglich der Bereitschaft, ein solches Vorgehen auch zu finanzieren. Aufgrund des hohen Aufwandes seitens der SdK in diesem Verfahren und den damit verbundenen Kosten kann eine Beteiligung am Verfahren nur Mitgliedern der SdK angeboten werden. Ferner wollen wir durch die Begrenzung des Klageverfahrens auf den Kreis der SdK Mitglieder ausschließen, dass interne Dokumente (zum Beispiel von Pinsent Masons), die das strategische Vorgehen der SdK offenlegen, an die Gegenseite gelangen.

Sofern Sie an einem gemeinsamen Vorgehen mit der SdK interessiert sind, möchten wir Sie bitten, das unter <http://sdk.org/atu/> im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung stehende Formular „Umfrage Kostenbeteiligung“ auszufüllen, zu unterschreiben und uns dies bis spätestens 6. März 2015 an folgende Adresse zu übersenden:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.  
Stichwort: ATU – Rechtliches Vorgehen  
Hackenstr. 7b  
80331 München

Alternativ können Sie uns das ausgefüllte Formular und unterschriebene Formular auch per E-Mail ([info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)) oder per Fax (+49 / 89 / 2020846-10) zukommen lassen.

Wir werden nach Fristablauf die Rückmeldungen auswerten und uns anschließend mittels eines weiteren Newsletter zum weiteren Vorgehen zurückmelden. Es ist

angestrebt, dass alle Anleihehaber sich an der Finanzierung der Klage im Verhältnis zu den ursprünglich gehaltenen Anleihen beteiligen. Wie hoch die Kostenbeteiligung ausfallen wird, hängt davon ab, wie viele betroffene Anleihehaber bereit sind, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Je mehr Anleihehaber mitmachen, desto geringer fallen die Kosten für jeden einzelnen aus. Aktuell gehen wir davon aus, dass die Kosten sich auf ca. 5% - 10% des ursprünglichen Nennwertes belaufen werden, sofern sich alle die sich bei der SdK zurück gemeldet haben, beteiligen. Sollten Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, ist es möglich, dass diese die Kosten für Teile des Verfahrens übernehmen wird. Dies werden jedoch die Rechtsanwälte mit Ihrer Rechtsschutzversicherung für Sie klären. Sie sollten hier Ihre Rechtsschutzversicherung zunächst noch nicht ansprechen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 19. Februar 2015  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.